



Ergänzende Bedingungen

inklusive Anlagen I - III

der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Netzbetrieb Strom

zur

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

sowie zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

(in der jeweils aktuellen Fassung)

gültig ab 01. Januar 2026

1. Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für das von der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Strom - nachfolgend Netzbetreiber genannt – betriebene Niederspannungsversorgungsnetz zur Versorgung von Anschlussnehmern in Niederspannung.

Grundlagen dieser Ergänzenden Bedingungen sind § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die netzanschlussrelevanten Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

(1) Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Netzanschluss sicherung, sofern nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch auf die Hausanschluss sicherungen anzuwenden. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses (einschließlich dessen Rückbau) sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzanschluss/anmeldunginbetriebnahme> veröffentlicht.

(2) Grundsätzlich erhält jedes anzuschließende Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Netzanschluss, der an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers werden angemessen berücksichtigt.

(3) Ist die Herstellung eines zeitlich befristeten Anschlusses nur mittels Direktabzweig vom Niederspannungsnetz möglich, ist dieser über die Beantragung eines Netzanschlusses mit Hausanschluss- /Zähleranschlussäule zu realisieren.

(4) Kabel und Leitungen dürfen nicht durch Garagen, Terrassen, Anbauten, Treppen, Geräteschuppen, Müllboxen oder ähnliche Bauwerke überbaut oder mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden (siehe Technische Anschlussbedingungen (TAB NS Nord) und netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord).

(5) Ist dem Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses aus wirtschaftlichen Gründen (§ 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG) nicht zumutbar, kann der Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

(6) Wird der Netzanschluss durch den Anschlussnehmer gekündigt (z. B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses) und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung vom Netz und den Rückbau des Netzanschlusses vom Grundstück des Anschlussnehmers. Die Kosten werden gemäß des zu erwartenden Aufwandes kalkuliert und nach tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wurde.

3. Netzanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den Pauschalen aus dem Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen. Netzanschlüsse, die durch Dimension, Art, Lage oder andere besondere Umstände (wie z. B. geschlossene Oberflächen wie Beton, Bitumen, Pflaster, Anforderungen an Denkmalschutz usw.) höhere Kosten erzeugen, werden vorgangsbezogen kalkuliert. Erhöhen sich die Kosten durch unvorhersehbare Umstände (wie z. B. im Erdreich befindliche Schächte, Fundamente, große und undurchdringliche Fremdkörper, Baumwurzeln usw.), können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten, angelehnt an die kalkulierten Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage erforderlich sind und vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses, angelehnt an die kalkulierten Kosten.

(4) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten für die Herstellung seines Netzanschlusses unter Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Vergütung für anerkannte Eigenleistung (vermiedener Aufwand) richtet sich nach dem Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Erbringung seiner Eigenleistung entstehen. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch nicht fachgerecht ausgeführte Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

(5) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte

berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Zeitlich befristeter Anschluss (z. B. Baustrom / Events)

Für die Herstellung eines zeitlich befristeten Anschlusses an einen vorhandenen Hausanschluss / Netzanschlusspunkt des Elektrizitätsversorgungsnetzes werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet. Im Preis sind die Leistungspositionen Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt, Zählereinbau und -ausbau sowie Ein- und Ausbau der Hausanschlussicherungen enthalten. Zeitlich befristete Anschlüsse sind auf maximal 1 Jahr begrenzt.

Entstehen durch den Anschlussnehmer weitere, durch diese Pauschale nicht abgedeckte Kosten am zeitlich befristeten Anschluss, stellt der Netzbetreiber diese in Rechnung.

5. Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers entsprechend seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss) (in EUR/kW). Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt für eine Erhöhung der Leistungsanforderung als BKZ den Differenzbetrag aus der bereits bezahlten Leistung am vorhandenen Netzanschluss zur neu beantragten Leistungsanforderung. Das gilt auch, wenn nur die vorhandenen Netzanschlussicherungen gegen leistungsstärkere zu wechseln sind.

Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich der Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung nach DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Baukostenzuschussermittlung für einen Netzanschluss in Niederspannung erfolgt entsprechend der Empfehlung des Leitfadens der Bundesnetzagentur zu Baukostenzuschüssen jeweils auf Basis des jährlich veröffentlichten Netznutzungsleistungspreises für lastganggemessene Abnahmestellen größer 2.500 Benutzungsstunden unter Zugrundelegung der maximal zeitgleichen Leistungsanforderung (abzüglich eines Leistungsanteiles von 30 kW).

Der aktuell gültige Baukostenzuschuss (Niederspannungsebene) ist im Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen einsehbar.

6. Mess- und Steuereinrichtungen

Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, werden die Kosten nach Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

7. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur in den TAB definierten Trennvorrichtung ist von einem zugelassenen und eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzanschluss/anmeldunginbetriebnahme> veröffentlicht.

Die Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses setzt grundsätzlich die vollständige Bezahlung der Anschlusskosten voraus.

8. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen nach NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden nach Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

Die Kosten der Wiederherstellung des Netzanschlusses können im Voraus in Rechnung gestellt werden.

9. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 NAV)

Das Netzanschlussverhältnis kann durch den Anschlussnehmer entsprechend § 25 NAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen Strom der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord). Diese sind auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzanschluss/technische-an schlussbedingungen> veröffentlicht.

11. Datenverarbeitung

Wir, die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Karl-Marx-Str. 195, 15230 Frankfurt (Oder), (nachfolgend „wir“ genannt), behalten uns vor, die während und für das Vertragsverhältnis notwendigen personenbezogenen Daten maschinell zu speichern und zu verarbeiten. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.

Allgemeines

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten und die damit verbundene Privatsphäre nach Treu und Glauben gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a Datenschutzgrundverordnung, im Weiteren „DSGVO“ genannt, sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.netze-ffo.de.

a. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („personenbezogene Daten“).

b. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher sowie behördlicher Vorgaben

Der Verantwortliche unterliegt - je nachdem, welche Leistungen er gegenüber betroffenen Personen erbringt - zahlreichen gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen, wie §§ 17, 18 EnWG = Netzbetrieb oder MsbG = grundzuständiger Messstellenbetreiber bei Strom und Gas. Um diesen entsprechen zu können, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

c. Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen und soweit diese Aufgaben vom Verantwortlichen wahrgenommen werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO). Der Betrieb des örtlichen Verteilernetzes liegt im öffentlichen Interesse. Insofern wird z. B. auf § 1 EnWG sowie die Teile 3 (Regulierung des Netzbetriebes) verwiesen.

d. Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Art. 5 Abs. 1 lit. c, Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, Angebote zu erstellen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir, als auch von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben.

Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformation (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)
- Angaben zu Verbrauchs-/Messstellen (Zählernummer mit Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift, Marktlokations- und Messlokations-ID), Angaben zum/vom Vorlieferanten

Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über dieses Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

Weiter erheben wir oder von uns beauftragte Dritte im Laufe des Vertragsverhältnisses weitere Daten, wie z. B. Ihre Verbrauchsdaten, zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses.

e. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unseren Service für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Neue Angebote: Endet der bestehende Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um Ihnen ein neues Angebot zu unterbreiten.

f. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen, um Ihnen entsprechend Ihrer Bedürfnisse und Interessen Produkte und Dienstleistungen anzubieten (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Zielsetzung ist es, die Kundenbeziehungen mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten, auszubauen und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen aus unserem Hause anzubieten. Daran haben wir ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
- zur Beratung und Betreuung von Ihnen als unserem Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte, Dienstleistungen und für Werbung per Post

Des Weiteren nutzen wir Daten aus externen Quellen und verbinden diese mit Ihren Daten. Diese Datenveredelung dient dazu, spezifisch nach Ihren Bedürfnissen Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

g. Bestimmungen zu Bonitätsauskünften (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Wir holen zur Bonitätsprüfung Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunfteien ein. Bei den Auskunfteien handelt es sich derzeit um folgendes Unternehmen:

SCHUFA Holding AG,
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 31 Abs. 2 BDSG bezeichneten Fällen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Schufa können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz einsehen. Information zum Scoring erhalten Sie unter www.meineschufa.de/score.

h. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Verbrauch, Zählerdaten, eventuell Kundenummer des Vorlieferanten ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande.

i. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und löschen sie nach Wegfall des Zwecks. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

j. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

k. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Sofern erforderlich, geben wir personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiter:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrages und für das lfd. Berichtswesen
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache zum Abschluss, für die Durchführung und unmittelbar nach Beendigung des Vertrages sowie zur Provisionsabwicklung
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Einmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Dienstleister und Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Öffentliche Institute in besonderen/begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Aufsichtsbehörden, ...)
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um bestehende Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden-Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

I. Datenquelle

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Internet, Handels- und Vereinsregister, ...) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.

m. Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen der DSGVO sowie des BDSG folgende Rechte auf:

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 34 BDSG
- Berichtigung nach Art. 16 DSGVO in Verbindung mit §§ 27 und 28 BDSG
- Löschung nach Art. 17 DSGVO in Verbindung mit §§ 4 und 35 BDSG
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO in Verbindung mit §§ 27, 28 und 35 BDSG
- Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Art. 19 DSGVO
- Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO in Verbindung mit § 28 BDSG
- Widerspruch nach Art. 21 DSGVO in Verbindung mit §§ 27, 28 und 36 BDSG

n. Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Roland Bähr
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 55 33-700
Fax: (0335) 55 33-720
E-Mail: kontakt@netze-ffo.de

Datenschutzbeauftragter ist:

Markus Selent
Schwanebecker Chaussee 5
13125 Berlin
datenschutz@netze-ffo.de
selent@point-of-law.de

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

12. Verbraucherschutz § 13 BGB, § 111a EnWG

Informationen zum Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter
<https://www.netze-ffo.de/service/verbraucherschutz>.

13. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 – 27 57 24 00, erreichbar.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung in Niederspannung der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH einschließlich der Anlagen (Preisblätter 1 und 2 sowie TAB) treten am **01.01.2026** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH zur NAV vom 01.01.2025.

Anlage I

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Strom, zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

PREISBLATT 1 – Netzanschlusskosten

Netzanschluss-variante	Hausanschluss- baugröße	Länge des Netzanschluss- kabels $\leq 15 \text{ m}^1)$		Mehrlänge pro angefangenem Meter (bis 30 m Gesamtleitungslänge ¹⁾)			
		netto (EUR)	brutto (EUR)	netto (EUR)	brutto (EUR)		
Hausanschluss innen	1x3x100 A	1.431,81	1.703,85	25,61	30,48		
Hausanschluss innen	1x3x250 A	2.535,43	3.017,16	38,52	45,84		
Netzanschluss-variante	Hausanschluss- baugröße	Länge des Netzanschluss- kabels $\leq 5 \text{ m}^1)$		Mehrlänge pro angefangenem Meter (bis 30 m Gesamtleitungslänge ¹⁾)			
Anschluss in Hausanschluss- säule	1x3x100 A	1.282,49	1.526,16	25,61	30,48		
Anschluss in Hausanschluss- säule	1x3x250 A	1.564,03	1.861,20	38,52	45,84		
Anschluss in Zähleran- schlussäule ²⁾	1x3x100 A	1.344,17	1.599,56	25,61	30,48		
Anschluss in Zähleran- schlussäule ²⁾	1x3x250 A	1.740,30	2.070,96	38,52	45,84		
zeitlich befristeter Anschluss	100/250 A	336,05	399,90	bei vorhandenem Netzanschlusspunkt			
Sofern die oben aufgeführten Kosten aufgrund besonderer Gegebenheiten und Erfordernisse wie z. B. geschlossene Oberflächen wie Beton, Bitumen, Pflaster, Anforderungen an Denkmalschutz usw. voraussichtlich überschritten werden, wird vorgangsbezogen kalkuliert und abgerechnet. In denkmalgeschützten Gebieten können archäologische Untersuchungen erforderlich werden, die von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Art, Umfang und Kosten dieser Untersuchungen unterliegen keiner Einflussnahme durch die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH und können zu Mehrkosten führen.							
Netzanschlüsse mit Gesamt-Leitungslängen über 30 Meter, Veränderungen von Netzanschlüssen und Netzanschlüsse außerhalb dieser aufgeführten Anschlussvarianten und Baugrößen werden vorgangsbezogen kalkuliert.							
Zusätzlich wird ein Baukostenzuschuss in folgenden Fällen erhoben:							
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Neuanschlüssen für die über 30 kW hinausgehende angemeldete Leistung. - Bei Erhöhungen der angemeldeten Leistung für die Differenz zur bereits angemeldeten Leistung unter Berücksichtigung der 30 kW-Freigrenze, sofern diese im Rahmen der angemeldeten Leistung noch nicht überschritten wurde. 							
Die Höhe des Baukostenzuschusses bemisst sich nach den jeweils aktuellen Netznutzungsentgelten für die Niederspannungsebene, welche im Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen ersichtlich sind.							

Tiefbau Eigenleistung	netto (EUR) pro Meter	brutto (EUR) pro Meter
Für den fachgerecht (nach Vorgabe des Netzbetreibers, siehe Beiblatt zur TAB ³⁾) durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) erstattet der Netzbetreiber für den vermiedenen Aufwand angerechnet auf den Anschlusspreis	6,66	7,93

- 1) Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zu den Netzanschlussicherungen
- 2) Die Lieferung und Aufstellung der Zähleranschlussäule erfolgt durch den Elektroinstallateur des Anschlussnehmers. Die Aufstellung soll an der Grundstücksgrenze erfolgen.
- 3) Siehe <https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzanschluss/technische-anschlussbedingungen>

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2026 geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Anlage II

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Strom, zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

PREISBLATT 2 – Sonstige Kosten

Für die Leistungen gemäß §§ 14, 24 NAV und für weitere zusätzliche Dienstleistungen sowie für den Baukostenzuschuss gemäß §§ 11 NAV berechnet der Netzbetreiber nachfolgende Kosten.

Alle folgenden Angaben gelten sowohl für den konventionellen als auch den grundzuständigen Messstellenbetrieb. Diese Kosten entstehen veranlasst oder verursacht durch den Anschlussnehmer. Dieser kann auch Dritte beauftragen.

netto (EUR) brutto (EUR)

Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

Die erstmalige Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung in der elektrischen Anlage gemäß § 13 NAV erfolgt unentgeltlich.

Jede weitere vom Anschlussnehmer zu vertretende, wiederholte oder erfolglose Inbetriebsetzung bei z. B. festgestellten Mängeln in der Anlage des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers:

• je Inbetriebsetzung	69,98	83,28
-----------------------	-------	-------

Montage oder Demontage einer Mess- bzw. Steuereinrichtung (§ 22 NAV)

• Messeinrichtung direkte Messung	82,71	98,42
• Messeinrichtung direkte Messung (RLM)	235,40	280,13
• Steuereinrichtung (z. B. Schaltuhr)	63,62	75,71
• Wandlermessung	190,87	227,14
• Wandlermessung (RLM)	318,13	378,57

Die Montage von Mess- und Steuereinrichtungen bei der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist kostenfrei.

Demontagen sämtlicher Mess- und Steuereinrichtungen, die zeitgleich mit der Stilllegung des Netzanschlusses (Hausanschluss) erfolgen, sind kostenfrei.

Wechsel, Umverlegung bzw. Nachprüfen von Mess- bzw. Steuereinrichtungen

Für das Nachprüfen von Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers werden die Kosten für das Wechseln der Messeinrichtungen sowie für die Prüfung / Beglaubigung durch eine zugelassene Prüfstelle in Rechnung gestellt, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

• Messeinrichtung direkte Messung	82,71	98,42
• Messeinrichtung direkte Messung (RLM)	235,40	280,13
• Steuereinrichtung (z. B. Schaltuhr)	63,62	75,71
• Wandlermessung	190,87	227,14
• Wandlermessung (RLM)	318,13	378,57
• zuzüglich Kosten der Prüfstelle je Messung		nach Aufwand

	netto (EUR)	brutto (EUR)
Ersatz der Mess- bzw. Steuereinrichtung infolge Beschädigung oder Verlust:		
• Messeinrichtung direkte Messung	159,06	189,28
• Messeinrichtung direkte Messung (RLM)	470,82	560,28
• Steuereinrichtung (z. B. Schaltuhr)	165,41	196,84
• Wandlermessung	381,74	454,27
• Wandlermessung (RLM)	636,23	757,11

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen in der Anlage des Anschlussnehmers

Für die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z. B. Einbau einer Messeinrichtung, notwendig sind) sowie die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben werden berechnet:

- je Zählerplatz 69,98 **83,28**

Wechsel Hausanschluss sicherungen

Hausanschluss sicherungen (1 Satz) 82,71 **98,43**
ggf. zzgl. Baukostenzuschuss (BKZ) bei Leistungserhöhung gemäß Punkt 5 der Ergänzenden Bedingungen sowie Anlage I (Preisblatt 1).

Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Für die Unterbrechung der Versorgung wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).

- je Sperrung am Zählerplatz:
 - innerhalb der Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr): 43,00
 - außerhalb der Regelarbeitszeit: 68,30
- je durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursachte physische Trennung des Netzanschlusses:
 - Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel / an der Freileitung vorgangsbezogene Kalkulation

Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

- je Entsperrung am Zählerplatz:
 - innerhalb der Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr): 43,00 **51,17**
 - außerhalb der Regelarbeitszeit: 68,30 **81,28**
- je physische Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses:
 - Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel / an der Freileitung vorgangsbezogene Kalkulation

	netto (EUR)	brutto (EUR)
--	-------------	--------------

Anfahrtpauschale

Für jede Anfahrt zur Erbringung der in den Preisblättern 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen, welche der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursacht hat und nicht ausgeführt werden konnten, wird eine Pauschale berechnet. Dies gilt auch bei Anforderung durch den Anschlussnehmer oder in seinem Auftrag Handelnde.

77,01	91,64
-------	--------------

Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt je kW
(gemäß aktuellem Preisblatt „Baukostenzuschüsse im Stromnetz“
gültig ab 01.01.2026
siehe auch Ergänzende Bedingungen Strom,
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH – „5. Baukostenzuschuss“)
Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Mahn- und Inkassokosten für eigene Forderungen

Für Kosten aus einem durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).

- Mahnung: 3,00
- Persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Netzbetreibers: 43,00

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2026 geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Anlage III

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Strom, zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Weitere technische Anschlussbedingungen Strom Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

1. Geltungsbereich

Der Netzbetrieb Strom der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (NG-FFO) gibt hiermit seine technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz unter Beachtung der §§ 17 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern) in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006, insbesondere gemäß § 20 „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der jeweils gültigen Fassung, bekannt.

Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (in der jeweils gültigen Fassung) jedermann an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Bedingungen der NAV gelten die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ einschließlich aller darin genannten Anlagen.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBEltV begründet worden sind sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschluss-nutzern), die einen Anschluss an das Stromversorgungsnetz zur Entnahme von Strom in Niederspannung nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.netze-ffo.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Die Herstellung und Montage des Strom–Netzanschlusses im Niederspannungsbereich erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der „TAB NS Nord der Landesgruppe Berlin Brandenburg des BDEW (TAB = Technische Anschlussbedingungen) einschließlich des informativen Anhangs für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ und dem zugehörigen Beiblatt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss

Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage dar. Die Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt gemäß § 6 NAV. Die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese sind unter <https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzanschluss/anmeldunginbetriebnahme> abrufbar.

Für die anschließende Elektroinstallation ab der Übergabestelle beauftragt der Anschlussnehmer zu seinen Lasten ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen. Die Kosten hierfür sind in den Stromnetzanschlusspreisen nicht enthalten.

Netzanschlussvarianten

Die unterschiedlichen Standard-Netzanschlussvarianten des Netzbetreibers sind nachfolgend aufgeführt:

- **Innenhausanschluss** (Standardangebot mit 15 m Länge der Netzanschlussleitung und Zuschlag je m Mehrlänge bis maximal 30 m Gesamtleitungslänge) für

1 x 3 x 100 A
1 x 3 x 250 A

Der Innenhausanschluss setzt sich u. a. aus folgenden Komponenten zusammen:

- Netzanschlussleitung (Kabel bzw. Freileitung)
 - Nutzung der kundeneigenen Hauseinführung (Leistung des Anschlussnehmers gemäß TAB NS Nord Punkt 5.5 z. T. auch als Mehrpartenhauseinführung) für das Hausanschlusskabel
 - Hausanschlusskasten gemäß TAB NS Nord Punkt 5.7 mit Sicherungen
- **Hausanschlussäule** (Standardangebot mit 5 m Länge der Netzanschlussleitung und Zuschlag je m Mehrlänge bis maximal 30 m Gesamtleitungslänge) für

1 x 3 x 100 A
1 x 3 x 250 A

- Die Errichtung der Hausanschlussäule (HAS) liegt im Leistungsumfang des Netzbetreibers und soll an der Grundstücksgrenze / Einfriedungsgrenze erfolgen. Der Zugang des Netzbetreibers erfolgt aus dem öffentlichen Raum. Die Installation der Verbindung zwischen Hausanschlussäule und Zählerplatz liegt im Leistungsumfang des Installateurs. Das Vorhalten der Fläche für den Zählerschrank bzw. Zählerplatz im Gebäude ist weiterhin erforderlich.
- **Zähleranschlussäule** (Standardangebot mit 5 m Länge der Netzanschlussleitung und Zuschlag je m Mehrlänge bis maximal 30 m Gesamtleitungslänge) für

1 x 3 x 100 A
1 x 3 x 250 A

- In die durch den Installateur errichtete Zähleranschlussäule (ZAS) baut der Netzbetreiber den Hausanschlusskasten ein. Die ZAS ist Kundeneigentum und enthält den Zählerplatz. Das Vorhalten der Fläche für den Zählerschrank im Gebäude entfällt somit. Damit wird bereits in der Bauphase der endgültige Zählerplatz errichtet. Die Aufstellung der Zähleranschlussäule soll an der

Grundstücksgrenze / Einfriedungsgrenze erfolgen. Der Zugang des Netzbetreibers erfolgt aus dem öffentlichen Raum.

Diese v. g. Anschlussvarianten werden für Neuanschlüsse pauschal kalkuliert und gegenüber dem Anschlussnehmer abgerechnet. Auftretende Zusatzkosten werden gesondert nach Fertigstellung berechnet.

Netzanschlüsse mit Gesamtleitungslängen über 30 Meter, Veränderungen von Netzanschlüssen sowie abweichende Netzanschlussvarianten werden individuell kalkuliert.

Herstellung des Stromnetzanschlusses

Eine Herstellung des Netzanschlusses im Gebäude kann erst erfolgen, wenn seitens des Anschlussnehmers ein abschließbarer, trockener Raum für den Netzanschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

- a)** Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss mit einem Anmeldeformular der NG-FFO über ein zugelassenes und eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen seiner Wahl.
- b)** Die NG-FFO übergibt dem Anschlussnehmer ein Angebot zum Netzanschluss.
- c)** Durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes an die NG-FFO kommt der Netzanschlussvertrag zustande.
- d)** Danach stellt die NG-FFO den Netzanschluss her und die Kosten hierfür in Rechnung.

Einbau des Stromzählers

Die Fertigstellung der Anschlussnehmeranlage wird dem Netzbetreiber mit dem Formular „Inbetriebsetzungsanzeige (Antrag zum Zählersetzen)“ durch ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt. Der Netzbetreiber veranlasst den Einbau der entsprechenden Mess-, Steuer- oder Zähleinrichtungen (Eigentum des Netzbetreibers). Die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlagen erfolgt gemeinsam mit dem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen.

3. Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss Strom

Die technischen Mindestanforderungen ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen das VDE / FNN-Regelwerk und DIN EN Normen in der jeweils aktuellen Fassung.

Messeinrichtungen

Technische Anforderungen zum Zählerwesen entsprechen den Mindestanforderungen der TAB NS Nord sowie deren Beiblättern / netzbetreiberspezifischen Ergänzungen und Anhängen. Besondere Anforderungen werden im Internet gesondert veröffentlicht.

Einspeisung

Bei Netzanschlüssen zur Einspeisung von EEG-Anlagen (z. B. Photovoltaik) bzw. KWK- und Biomasse-BHKW-Anlagen bedarf es grundsätzlich einer Einspeisemessung sowie zusätzlich einer Messung der Bruttoerzeugung, sofern diese, aufgrund der anzuschließenden Anlagenleistung, im EEG gefordert wird. Durch die Erzeugungsanlagen sind Netzrückwirkungen auf das Versorgungsnetz des Netzbetreibers zu vermeiden.

Batterieanlagen und Notstromanlagen

Beim notwendigen Betrieb von Batterieanlagen oder von Notstromanlagen gelten erhöhte Anforderungen an das Betreiben selber, sofern eine Kopplung mit dem Niederspannungsnetz vorliegt. Insbesondere sind hierbei nachfolgend genannte Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

Besonders zu beachtende technische Regeln:

- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung
- TAB NS Nord – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz; BDEW (Fassung der Landesgruppen Norddeutschland und Berlin/Brandenburg)
- Beiblatt / netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord
- VDE-AR-N-4105-2018:11 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz
- VDE-AR-N-4110-2018:11 Technische Regeln für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)
- Richtlinie für den Anschluss von ortsfesten Schalt- und Steuerschränken und Zähleranschlussäulen an das Niederspannungsnetz des VNB; VDEW (Fassung der Landesgruppen Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/ Brandenburg)
- Merkblatt „Zeitlich befristete Anschlüsse mit Anschluss- bzw. Anschlussverteilerschränken“; BDEW (Fassung der Landesgruppen Schleswig-Holstein/ Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg)
- Merkblatt „Der Netzanschluss“ für Bauherren, Anschlussnehmer, Bauunternehmer und Architekten über die Herstellung der Hausanschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme; BDEW (Fassung der Landesgruppen Norddeutschland und Berlin/Brandenburg)
- Merkblatt „Plombierung von Hausanschlüssen und elektrischen Anlagen gemäß § 13 NAV“; VDEW (Fassung der Landesgruppen Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg)
- Richtlinie „Anschluss von Telekommunikationsanlagen (Anschluss von Telekommunikations-(TK)-Anlagen im Freien an das Niederspannungsnetz der VNB)“ des VDN
- DIN 18012:2018-04 Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen
- Arbeitsblatt S118 Erteilung von Netzauskünften (BDEW)

Bei Änderung oder Überholung der o. g. Technischen Regeln gelten die jeweils aktuellen Dokumente bzw. Nachfolge-Dokumente.

Auf Grund der technischen Betriebsführung der Stromnetze der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH in der Gemarkung Frankfurt (Oder) durch die E.DIS Netz GmbH gelten ergänzend auch die Technischen Mindestanforderungen bzw. Technischen Anschlussbedingungen der E.DIS Netz GmbH, jeweils veröffentlicht unter dem Link:

<https://www.e-dis-netz.de/de/energie-anschließen/stromnetz/netzanschluss/technische-an schlussbedingungen.html>

Empfehlungen zum Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bis zum Vorliegen technischer Standards

BDEW-Anwendungshilfe

<https://www.bdew.de/service/bdew-anwendungshilfe-veroeffentlichungspflicht-14a/>

Mit den Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A führte die Bundesnetzagentur zum Jahresbeginn 2024 bundesweit einheitliche Vorgaben zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ein. Die technischen Standards zur Umsetzung der Vorgaben in der elektrischen Anlage gemäß § 13 NAV – insbesondere am Zählerplatz – liegen derzeit aber weitestgehend noch nicht vor. Die BDEW-Anwendungshilfe soll Netz- und Messstellenbetreibern in der Übergangsphase bis zur Veröffentlichung der finalen technischen Regelwerke Orientierung bieten. Netzbetreiber können die Anwendungshilfe zur Ausgestaltung ihrer allgemeinen Bedingungen sowie für die Kommunikation mit Installationsunternehmen nutzen.

Ziel ist eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Vorgaben für den Anschluss und den Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, bis die einschlägigen technischen Regelwerke verbindliche Standards setzen. Diese Standards werden vor allem im Rahmen der aktuell laufenden Überarbeitung der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 („Technische Anschlussregeln Niederspannung“) erarbeitet, deren Veröffentlichung Anfang 2026 erwartet wird.

Bitte beachten Sie: Die Inhalte der Anwendungshilfe stellen keine allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 49 EnWG dar und sind auch nicht Bestandteil der BDEW-Musterformulierungen gemäß § 19 Abs. 1a EnWG.